

Warum sich jetzt ein Wechsel zur

E.ON Betriebskrankenkasse lohnt.

Verbraucherzentralen raten, noch vor Eintritt des Gesundheitsfonds die Krankenkasse zu wechseln. Dabei sind der günstige Beitragssatz und die überdurchschnittlichen Leistungen der E.ON Betriebskrankenkasse nicht die einzigen Argumente:

- unbürokratischer und schneller Service in maximal 48 Stunden
- individuelle, kollegiale Betreuung durch qualifizierte Fachleute
- persönliche Ansprechpartner
- barrierefreie Internetfiliale für Onlineanfragen
- kostenfreie Auslandsreisekrankenversicherung weltweit
- Beitragsrückerstattung für gesundheitsbewusstes Verhalten
- umfassendes Gesundheitsangebot in Kooperation mit dem Trägerunternehmen
- kundenorientiertes, innovatives und umfassendes Leistungsangebot (Präventionsprogramme, „BKK Aktiv-Woche“ und „Well-Aktiv“, umfassender Impfschutz evtl. auch für private Auslandsreisen usw.)
- besondere Versorgungsangebote mit ausgesuchten, qualifizierten Vertragspartnern
- umfassendes Zusatzversicherungsangebot bei der Debeka

E.ON Betriebskrankenkasse

Huttropstraße 60
45138 Essen

T 02 01-184-41 00 F 02 01-184-49 82

info@eon-bkk.de

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag durchgehend von 8 bis 17 Uhr

Freitags 8 - 15 Uhr

E.ON Betriebskrankenkasse Huttropstraße 60 45138 Essen

T +49 2 01-1 84-41 00 F +49 2 01-1 84-49 82

www.eon-bkk.de

Gesundheitsfonds
ab 2009

e-on | Betriebskrankenkasse



Die **neue Finanzierung** der gesetzlichen Krankenversicherung.

Auf Beschluss des deutschen Bundestages vom 2. Februar 2007 tritt zum 1. Januar 2009 der Gesundheitsfonds in Kraft. Mit diesem Modell soll die zukünftige Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine neue Grundlage gestellt werden. Seither wird über die Sinnhaftigkeit und die Auswirkungen auf die Krankenkassen kontrovers diskutiert.

Ab Januar 2009 werden die notwendigen Einnahmen zur Finanzierung des Gesundheitswesens in Deutschland von einer neuen Einrichtung zentral verwaltet, dem Gesundheitsfonds.

Grundlage der Beitragserhebung für den Fonds ist die Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen. Die gesetzlichen Krankenkassen sind auch weiterhin die Stellen, die Krankenversicherungsbeiträge von den Arbeitgebern und Mitgliedern einziehen. Diese Beiträge werden jedoch unverzüglich an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Eine weitere Einnahme zur Finanzierung des Gesundheitswesens sind Zuschüsse vom Bund. Aus dem Gesundheitsfonds erhalten die Krankenkassen pauschale Zuweisungen für jeden Versicherten. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach Alter, Geschlecht und Krankheitsrisiko.

Kommt die jeweilige Krankenkasse mit den zugewiesenen Mitteln nicht aus, so ist sie gezwungen, zur Deckung der Ausgaben einen Zusatzbeitrag bei den Mitgliedern zu erheben. Ergibt sich ein Überschuss an Zuweisungen, kann die Krankenkasse ihr Leistungsangebot ausweiten bzw. eine Prämie an die Mitglieder ausschütten.



Fragen und Antworten

zum Gesundheitsfonds.

Wie hoch kann der Zusatzbeitrag ausfallen?

Der Zusatzbeitrag kann durch die Kasse individuell festgelegt werden, wenn sie mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht auskommt. Die sogenannte Überforderungsklausel besagt, dass der Zusatzbeitrag 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds nicht übersteigen darf. Eine einzige Ausnahme ist im Gesetzestext ausdrücklich genannt: Liegt der Zusatzbeitrag der Kasse bei einem pauschalen Wert von 8 Euro, so ist eine Einkommensprüfung nicht durchzuführen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Zusatzbeitrag von den Kassen eher in Form des festen Pauschalwertes erhoben wird.

Warum wird nicht gleich ein höherer Einheitsbeitrag festgesetzt?

Ab Januar 2009 wird der Finanzbedarf der gesetzlichen Krankenversicherungen grundsätzlich zentral verwaltet. Dennoch stehen die Krankenkassen weiterhin untereinander im Wettbewerb. Der Finanzbedarf der einzelnen Kasse ist unterschiedlich. Nicht nur die Versichertenstruktur, auch die Vertragsgestaltung mit den Leistungserbringern, Rabattverträge, Personalkosten und viele andere Faktoren wirken sich darauf aus. Kommt eine Kasse nicht mit den zugewiesenen Mitteln aus, wird dies durch die Erhebung des Zusatzbeitrages deutlich. Der Zusatzbeitrag hat also Signalwirkung.

Habe ich zum 1. Januar 2009 ein Sonderkündigungsrecht, wenn meine „Kasse“ einen Zusatzbeitrag erhebt?

Der neue Beitragssatz wird für viele Mitglieder zu einer höheren Beitragsbelastung führen. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund der gesetzlichen Änderungen besteht nur in dem Fall, dass die jetzige Kasse die Erhebung eines Zusatzbeitrages, die Erhöhung eines bereits existierenden Zusatzbeitrages oder aber die Minderung einer bereits festgelegten Prämie beschließt. Erst dann, wenn sich die Beitragsbelastung bei Ihrer Kasse nach den Änderungen am 1. Januar 2009 für Sie nachteilig entwickelt, können Sie von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.



Wird durch die Änderung ab 1. Januar 2009 das Leistungsangebot ausgeweitet?

Durch den Abschluss besonderer Verträge wird die Versorgung unserer Versicherten noch weiter optimiert.

Bekommen dann Leistungserbringer wie Ärzte, Krankengymnasten, etc. auch mehr Geld, wenn ich mehr zahlen muss?

Die Vergütung der Ärzte und Zahnärzte wird reformiert. Auch Krankenhäuser erhalten ab 2009 mehr Geld.

Die Mitarbeiter der E.ON Betriebskrankenkasse stehen Ihnen für weitere Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

